jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Bvwg Erkenntnis 2023/10/30 W151 2276466-1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.10.2023

**Entscheidungsdatum**

30.10.2023

**Norm**

AuslBG §12b Z2
B-VG Art133 Abs4

1. AuslBG § 12b heute
2. AuslBG § 12b gültig ab 01.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
3. AuslBG § 12b gültig von 01.01.2019 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2018
4. AuslBG § 12b gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2018
5. AuslBG § 12b gültig von 01.10.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
6. AuslBG § 12b gültig von 01.07.2011 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBl. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

**Spruch**

,

W151 2276466-1/7E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Doris Kohl, MCJ als Vorsitzende und die fachkundige Laienrichterin Mag. Dr. Sandra HUBER, MA und den fachkundigen Laienrichter Sascha ERNSZT als Beisitzer über die Beschwerde der XXXX GmbH, vertreten durch Rechtsanwälte Mag. Georg Bürstmayr,

Mag. Ralf Niederhammer, Hahngasse 25/5, 1090 Wien, gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice Wien Esteplatz vom 11.05.2023, ABB-Nr. XXXX , externe GZ: XXXX betreffend Nichtzulassung des XXXX , geb. am XXXX , StA. Russland, zu einer Beschäftigung als Schlüsselkraft gemäß § 12b Z 2 AuslBG in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Doris Kohl, MCJ als Vorsitzende und die fachkundige Laienrichterin Mag. Dr. Sandra HUBER, MA und den fachkundigen Laienrichter Sascha ERNSZT als Beisitzer über die Beschwerde der römisch 40 GmbH, vertreten durch Rechtsanwälte Mag. Georg Bürstmayr, Mag. Ralf Niederhammer, Hahngasse 25/5, 1090 Wien, gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice Wien Esteplatz vom 11.05.2023, ABB-Nr. römisch 40 , externe GZ: römisch 40 betreffend Nichtzulassung des römisch 40 , geb. am römisch 40 , StA. Russland, zu einer Beschäftigung als Schlüsselkraft gemäß Paragraph 12 b, Ziffer 2, AuslBG in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird stattgegeben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

, ,

**Text**

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Herr XXXX , geb. am XXXX , StA. Russland (im Folgenden: Antragsteller), stellte am 21.03.2023 beim Amt der Wiener Landesregierung, MA 35, einen Antrag auf Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ als Sonstige Schlüsselkraft gemäß § 41 Abs. 2 Z 3 NAG, welcher gemäß § 20d Abs. 1 Z 4 AuslBG (Studienabsolvent) an die belangte Behörde (im Folgenden: AMS) übermittelt wurde. Gemäß der dem Antrag angeschlossenen Arbeitgebererklärung sollte der Antragsteller bei der Beschwerdeführerin, der XXXX GmbH, für die berufliche Tätigkeit „Medienfachmann und Fremdsprachenkorrespondent“ für eine Entlohnung in Höhe von brutto EUR 1.694,43,- pro Monat im Ausmaß von 30 Wochenstunden beschäftigt werden.1. Herr römisch 40 , geb. am römisch 40 , StA. Russland (im Folgenden: Antragsteller), stellte am 21.03.2023 beim Amt der Wiener Landesregierung, MA 35, einen Antrag auf Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ als Sonstige Schlüsselkraft gemäß Paragraph 41, Absatz 2, Ziffer 3, NAG, welcher gemäß Paragraph 20 d, Absatz eins, Ziffer 4, AuslBG (Studienabsolvent) an die belangte Behörde (im Folgenden: AMS) übermittelt wurde. Gemäß der dem Antrag angeschlossenen Arbeitgebererklärung sollte der Antragsteller bei der Beschwerdeführerin, der römisch 40 GmbH, für die berufliche Tätigkeit „Medienfachmann und Fremdsprachenkorrespondent“ für eine Entlohnung in Höhe von brutto EUR 1.694,43,- pro Monat im Ausmaß von 30 Wochenstunden beschäftigt werden.

2. Mit Bescheid vom 11.05.2023 wies das AMS den Antrag auf Zulassung des Antragstellers als sonstige Schlüsselkraft nach Anhörung des Regionalbeirates gemäß § 12b Z 2 AuslBG ab. Der Antragsteller habe laut den beiliegenden Unterlagen einen Masterabschluss „Master of Advanced international Studies“ M.A.I.S. der Universität XXXX . Weder der Beruf Medienfachmann noch der Beruf Fremdsprachenkorrespondent würden einen akademischen Abschluss verlangen und entspreche dies nicht dem Ausbildungsniveau des Antragstellers.2. Mit Bescheid vom 11.05.2023 wies das AMS den Antrag auf Zulassung des Antragstellers als sonstige Schlüsselkraft nach Anhörung des Regionalbeirates gemäß Paragraph 12 b, Ziffer 2, AuslBG ab. Der Antragsteller habe laut den beiliegenden Unterlagen einen Masterabschluss „Master of Advanced international Studies“ M.A.I.S. der Universität römisch 40 . Weder der Beruf Medienfachmann noch der Beruf Fremdsprachenkorrespondent würden einen akademischen Abschluss verlangen und entspreche dies nicht dem Ausbildungsniveau des Antragstellers.

3. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde und brachte unter Vorlage einer aktualisierten Arbeitgebererklärung vom 04.07.2023 im Wesentlichen vor, dass die Berufsbezeichnung nunmehr auf „Content Manager“ laute. Dies verlange einen akademischen Abschluss und entspreche somit dem Ausbildungsniveau des Antragstellers.

4. Die Beschwerde wurde unter Anschluss des Verwaltungsaktes dem Bundesverwaltungsgericht am 10.08.2023 zur Entscheidung vorgelegt.

5. Mit Schreiben vom 25.08.2023 ersuchte der Antragsteller um Information betreffend den Verfahrensstand.

6. Mit Schreiben vom 01.09.2023 übermittelte die Beschwerdeführerin eine Stellungnahme und führte aus, dass die Auffassung des AMS, wonach die beabsichtigte Beschäftigung nur dann gemäß § 12b Z 2 AuslBG dem Ausbildungsniveau entspreche, wenn die absolvierte Hochschulausbildung in einem Fachbereich erfolgte, welches im Zusammenhang mit der vorgesehenen Tätigkeit steht, nicht in Einklang mit dem Wortlaut des Gesetzes stehe, das keinen derartigen fachlichen Zusammenhang verlange, sondern bloß auf eine Entsprechung im "Ausbildungsniveau" abstelle. Für die Zulassung als Schlüsselkraft (Studienabsolvent) ist daher lediglich darauf abzustellen, ob die beabsichtigte Beschäftigung dem Ausbildungsniveau des Antragstellers entspreche, was gegenständlich der Fall sei.6. Mit Schreiben vom 01.09.2023 übermittelte die Beschwerdeführerin eine Stellungnahme und führte aus, dass die Auffassung des AMS, wonach die beabsichtigte Beschäftigung nur dann gemäß Paragraph 12 b, Ziffer 2, AuslBG dem Ausbildungsniveau entspreche, wenn die absolvierte Hochschulausbildung in einem Fachbereich erfolgte, welches im Zusammenhang mit der vorgesehenen Tätigkeit steht, nicht in Einklang mit dem Wortlaut des Gesetzes stehe, das keinen derartigen fachlichen Zusammenhang verlange, sondern bloß auf eine Entsprechung im "Ausbildungsniveau" abstelle. Für die Zulassung als Schlüsselkraft (Studienabsolvent) ist daher lediglich darauf abzustellen, ob die beabsichtigte Beschäftigung dem Ausbildungsniveau des Antragstellers entspreche, was gegenständlich der Fall sei.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Der Antragsteller, XXXX , geb. am XXXX , StA. Russland, stellte am 21.03.2023 beim Amt der Wiener Landesregierung, MA 35 einen Antrag auf Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ als Sonstige Schlüsselkraft gemäß § 41 Abs. 2 Z 3 NAG. Der Antragsteller soll bei der XXXX GmbH für die berufliche Tätigkeit „Content Manager“ für eine Entlohnung in Höhe von brutto EUR 2.175,56,- pro Monat im Ausmaß von 40 Wochenstunden beschäftigt werden.1.1. Der Antragsteller, römisch 40 , geb. am römisch 40 , StA. Russland, stellte am 21.03.2023 beim Amt der Wiener Landesregierung, MA 35 einen Antrag auf Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ als Sonstige Schlüsselkraft gemäß Paragraph 41, Absatz 2, Ziffer 3, NAG. Der Antragsteller soll bei der römisch 40 GmbH für die berufliche Tätigkeit „Content Manager“ für eine Entlohnung in Höhe von brutto EUR 2.175,56,- pro Monat im Ausmaß von 40 Wochenstunden beschäftigt werden.

1.2. Der Antragsteller hat an der Universität XXXX den Masterabschluss „Master of Advanced International Studies“ M.A.I.S. erworben. Die beantragte Beschäftigung als „Content Manager“ entspricht dem Ausbildungsniveau des Antragstellers. Ein fachlicher Zusammenhang der absolvierten Hochschulausbildung mit der vorgesehenen Tätigkeit ist nicht erforderlich.1.2. Der Antragsteller hat an der Universität römisch 40 den Masterabschluss „Master of Advanced International Studies“ M.A.I.S. erworben. Die beantragte Beschäftigung als „Content Manager“ entspricht dem Ausbildungsniveau des Antragstellers. Ein fachlicher Zusammenhang der absolvierten Hochschulausbildung mit der vorgesehenen Tätigkeit ist nicht erforderlich.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zur Person des Antragstellers, zu seinem Hochschulabschluss, zum gegenständlichen Antrag und der beabsichtigten Beschäftigung ergeben sich aus dem aktenkundigen Antrag samt beigelegter Unterlagen sowie der im Zuge der Beschwerde geänderten Arbeitgebererklärung vom 04.07.2023.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG), BGBl. I. Nr. 10/2013 idgF, entscheidet das

Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.Gemäß Paragraph 6, des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG), Bundesgesetzblatt römisch eins. Nr. 10 aus 2013, idgF, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 20g Abs. 1 AuslBG entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservices, die in Angelegenheiten des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ergangen sind, das Bundesverwaltungsgericht durch einen Senat, dem zwei fachkundige Laienrichter, je einer aus dem Kreis der Arbeitgeber und einer aus dem Kreis der Arbeitnehmer, angehören.Gemäß Paragraph 20 g, Absatz eins, AuslBG entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservices, die in Angelegenheiten des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ergangen sind, das Bundesverwaltungsgericht durch einen Senat, dem zwei fachkundige Laienrichter, je einer aus dem Kreis der Arbeitgeber und einer aus dem Kreis der Arbeitnehmer, angehören.

Gegenständlich liegt somit Senatszuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 idF BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß§ 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu A)

Die gegenständlich maßgeblichen Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) idF BGBl. I Nr. 84/2023 lauten:Die gegenständlich maßgeblichen Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 84 aus 2023, lauten:

„Sonstige Schlüsselkräfte und Studienabsolventen

§ 12b. Ausländer werden zu einer Beschäftigung als Schlüsselkraft zugelassen, wenn sie Paragraph 12 b, Ausländer werden zu einer Beschäftigung als Schlüsselkraft zugelassen, wenn sie

1. ...

2. ein Diplomstudium zumindest ab dem zweiten Studienabschnitt bzw. ein Bachelorstudium, ein Masterstudium oder ein (PhD-)Doktoratsstudium an einer inländischen Universität, Fachhochschule oder akkreditierten Privatuniversität absolviert und erfolgreich abgeschlossen haben und für die beabsichtigte

Beschäftigung, die ihrem Ausbildungsniveau zu entsprechen hat, ein monatliches Bruttoentgelt erhalten, das mindestens dem ortsüblichen Entgelt inländischer Studienabsolventen mit einer vergleichbaren Tätigkeit und Berufserfahrung entspricht,

und sinngemäß die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 mit Ausnahme der Z 1 erfüllt sind. Bei Studienabsolventen gemäß Z 2 entfällt die Arbeitsmarktprüfung im Einzelfall.und sinngemäß die Voraussetzungen des Paragraph 4, Absatz eins, mit Ausnahme der Ziffer eins, erfüllt sind. Bei Studienabsolventen gemäß Ziffer 2, entfällt die Arbeitsmarktprüfung im Einzelfall.

§ 20d:
Zulassungsverfahren für besonders Hochqualifizierte, Fachkräfte, sonstige Schlüsselkräfte, Studienabsolventen und KünstlerParagraph 20 d, :,, Zulassungsverfahren für besonders Hochqualifizierte, Fachkräfte, sonstige Schlüsselkräfte, Studienabsolventen und Künstler

§ 20d. (1) Besonders Hochqualifizierte, Fachkräfte, sonstige Schlüsselkräfte, Studienabsolventen und Stammmitarbeiter haben den Antrag auf eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“, Schlüsselkräfte gemäß § 12c den Antrag auf eine „Blaue Karte EU“ und ausländische Künstler den Antrag auf eine „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ gemeinsam mit einer schriftlichen Erklärung des Arbeitgebers, die im Antrag angegebenen Beschäftigungsbedingungen einzuhalten, bei der nach dem NAG zuständigen Behörde einzubringen. Der Antrag kann für den Ausländer und bei gleichzeitiger Antragstellung auch für dessen Familienangehörige (§ 2 Abs. 1 Z 9 NAG) vom beabsichtigten Arbeitgeber im Inland eingebracht werden. Die nach dem NAG zuständige Behörde hat den Antrag, sofern er nicht gemäß § 41 Abs. 3 Z 1 oder 2 NAG zurück- oder abzuweisen ist, unverzüglich an die nach dem Betriebssitz des Arbeitgebers zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Prüfung der jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen zu übermitteln. Die regionale Geschäftsstelle hat in den Fällen der Z 3 und 5 die Arbeitsmarktprüfung zügig und bedarfsgerecht durchzuführen, in allen Fällen den Regionalbeirat anzuhören und binnen vier Wochen der nach dem NAG zuständigen Behörde – je nach Antrag – schriftlich zu bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Zulassung Paragraph 20 d, (1) Besonders Hochqualifizierte, Fachkräfte, sonstige Schlüsselkräfte, Studienabsolventen und Stammmitarbeiter haben den Antrag auf eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“, Schlüsselkräfte gemäß Paragraph 12 c, den Antrag auf eine „Blaue Karte EU“ und ausländische Künstler den Antrag auf eine „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ gemeinsam mit einer schriftlichen Erklärung des Arbeitgebers, die im Antrag angegebenen Beschäftigungsbedingungen einzuhalten, bei der nach dem NAG zuständigen Behörde einzubringen. Der Antrag kann für den Ausländer und bei gleichzeitiger Antragstellung auch für dessen Familienangehörige (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 9, NAG) vom beabsichtigten Arbeitgeber im Inland eingebracht werden. Die nach dem NAG zuständige Behörde hat den Antrag, sofern er nicht gemäß Paragraph 41, Absatz 3, Ziffer eins, oder 2 NAG zurück- oder abzuweisen ist, unverzüglich an die nach dem Betriebssitz des Arbeitgebers zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Prüfung der jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen zu übermitteln. Die regionale Geschäftsstelle hat in den Fällen der Ziffer 3 und 5 die Arbeitsmarktprüfung zügig und bedarfsgerecht durchzuführen, in allen Fällen den Regionalbeirat anzuhören und binnen vier Wochen der nach dem NAG zuständigen Behörde – je nach Antrag – schriftlich zu bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Zulassung

1. als besonders Hochqualifizierter gemäß § 12, 1. als besonders Hochqualifizierter gemäß Paragraph 12,,

2. als Fachkraft gemäß § 12a, 2. als Fachkraft gemäß Paragraph 12 a,,

3. als Schlüsselkraft gemäß § 12b Z 1, 3. als Schlüsselkraft gemäß Paragraph 12 b, Ziffer eins,,

4. als Schlüsselkraft gemäß § 12b Z 2 (Studienabsolvent), 4. als Schlüsselkraft gemäß Paragraph 12 b, Ziffer 2, (Studienabsolvent),

5. als Schlüsselkraft gemäß § 12c (Anwärter auf eine „Blaue Karte EU“), 5. als Schlüsselkraft gemäß Paragraph 12 c, (Anwärter auf eine „Blaue Karte EU“),

6. als Stammmitarbeiter gemäß § 12d oder 6. als Stammmitarbeiter gemäß Paragraph 12 d, oder

7. als Künstler gemäß § 14 7. als Künstler gemäß Paragraph 14,

erfüllt sind. Die Frist von vier Wochen verkürzt sich in den Fällen des § 50a Abs. 1 NAG auf 15 Tage. Die nach

dem NAG zuständige Behörde hat die regionale Geschäftsstelle über die Erteilung des jeweiligen Aufenthaltstitels unter Angabe der Geltungsdauer zu verständigen. Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen hat die regionale Geschäftsstelle die Zulassung zu versagen und den diesbezüglichen Bescheid unverzüglich der nach dem NAG zuständigen Behörde zur Zustellung an den Arbeitgeber und den Ausländer zu übermitteln.erfüllt sind. Die Frist von vier Wochen verkürzt sich in den Fällen des Paragraph 50 a, Absatz eins, NAG auf 15 Tage. Die nach dem NAG zuständige Behörde hat die regionale Geschäftsstelle über die Erteilung des jeweiligen Aufenthaltstitels unter Angabe der Geltungsdauer zu verständigen. Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen hat die regionale Geschäftsstelle die Zulassung zu versagen und den diesbezüglichen Bescheid unverzüglich der nach dem NAG zuständigen Behörde zur Zustellung an den Arbeitgeber und den Ausländer zu übermitteln.

(2) Die Zulassung gemäß Abs. 1 gilt für die Beschäftigung bei dem im Antrag angegebenen Arbeitgeber im gesamten Bundesgebiet. Die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice hat unverzüglich nach Beginn der Beschäftigung die Anmeldung zur Sozialversicherung zu überprüfen. Entspricht diese nicht den für die Zulassung maßgeblichen Voraussetzungen, ist die nach dem NAG zuständige Behörde zu verständigen (§ 28 Abs. 6 NAG). Bei einem Arbeitgeberwechsel vor Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ (§ 41a NAG) ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. (2) Die Zulassung gemäß Absatz eins, gilt für die Beschäftigung bei dem im Antrag angegebenen Arbeitgeber im gesamten Bundesgebiet. Die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice hat unverzüglich nach Beginn der Beschäftigung die Anmeldung zur Sozialversicherung zu überprüfen. Entspricht diese nicht den für die Zulassung maßgeblichen Voraussetzungen, ist die nach dem NAG zuständige Behörde zu verständigen (Paragraph 28, Absatz 6, NAG). Bei einem Arbeitgeberwechsel vor Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ (Paragraph 41 a, NAG) ist Absatz eins, sinngemäß anzuwenden.

(2a) …“

Fallbezogen ergibt sich daraus Folgendes:

Das AMS wies den Antrag auf Zulassung des Antragstellers als Schlüsselkraft gemäß§ 12b Z 2 AuslBG mit der Begründung ab, dass weder der Beruf Medienfachmann noch der Beruf Fremdsprachenkorrespondent (Berufsbezeichnung laut ursprünglich eingebrachter Arbeitgebererklärung vom 05.04.2023) einen akademischen Abschluss verlangen würden und die Beschäftigung somit nicht dem Ausbildungsniveau des Antragstellers entsprechen würde. Betreffend die im Zuge der Beschwerde auf „Content Manger“ geänderte Berufsbezeichnung weist das AMS im Vorlageschreiben darauf hin, dass es sich bei der Ausbildung zum „Content Manager“ (Kunst, Medien, Design) und beim Masterstudium „Master of Advanced International Studies“ (Politikwissenschaft, Politologie) um völlig unterschiedliche Studien bzw. Fachrichtungen handle, die beabsichtigte Beschäftigung nicht dem Ausbildungsniveau des Antragstellers entspreche.Das AMS wies den Antrag auf Zulassung des Antragstellers als Schlüsselkraft gemäß Paragraph 12 b, Ziffer 2, AuslBG mit der Begründung ab, dass weder der Beruf Medienfachmann noch der Beruf Fremdsprachenkorrespondent (Berufsbezeichnung laut ursprünglich eingebrachter Arbeitgebererklärung vom 05.04.2023) einen akademischen Abschluss verlangen würden und die Beschäftigung somit nicht dem Ausbildungsniveau des Antragstellers entsprechen würde. Betreffend die im Zuge der Beschwerde auf „Content Manger“ geänderte Berufsbezeichnung weist das AMS im Vorlageschreiben darauf hin, dass es sich bei der Ausbildung zum „Content Manager“ (Kunst, Medien, Design) und beim Masterstudium „Master of Advanced International Studies“ (Politikwissenschaft, Politologie) um völlig unterschiedliche Studien bzw. Fachrichtungen handle, die beabsichtigte Beschäftigung nicht dem Ausbildungsniveau des Antragstellers entspreche.

In rechtlicher Hinsicht ist somit strittig, ob die beantragte Beschäftigung als „Content Manager“ dem Ausbildungsniveau des Antragstellers, welcher über einen Masterabschluss „Master of Advanced International Studies“ M.A.I.S. der Universität XXXX verfügt, entspricht.In rechtlicher Hinsicht ist somit strittig, ob die beantragte Beschäftigung als „Content Manager“ dem Ausbildungsniveau des Antragstellers, welcher über einen Masterabschluss „Master of Advanced International Studies“ M.A.I.S. der Universität römisch 40 verfügt, entspricht.

Gemäß § 12b Z 2 AuslBG sind Ausländer zu einer Beschäftigung als Schlüsselkraft zugelassen, wenn sie ein Diplomstudium zumindest ab dem zweiten Studienabschnitt bzw. ein Bachelorstudium, ein Masterstudium

oder ein (PhD-)Doktoratsstudium an einer inländischen Universität, Fachhochschule oder akkreditierten Privatuniversität absolviert und erfolgreich abgeschlossen haben und für die beabsichtigte Beschäftigung, die ihrem Ausbildungsniveau zu entsprechen hat, ein monatliches Bruttoentgelt erhalten, das mindestens dem ortsüblichen Entgelt inländischer Studienabsolventen mit einer vergleichbaren Tätigkeit und Berufserfahrung entspricht.Gemäß Paragraph 12 b, Ziffer 2, AuslBG sind Ausländer zu einer Beschäftigung als Schlüsselkraft zugelassen, wenn sie ein Diplomstudium zumindest ab dem zweiten Studienabschnitt bzw. ein Bachelorstudium, ein Masterstudium oder ein (PhD-)Doktoratsstudium an einer inländischen Universität, Fachhochschule oder akkreditierten Privatuniversität absolviert und erfolgreich abgeschlossen haben und für die beabsichtigte Beschäftigung, die ihrem Ausbildungsniveau zu entsprechen hat, ein monatliches Bruttoentgelt erhalten, das mindestens dem ortsüblichen Entgelt inländischer Studienabsolventen mit einer vergleichbaren Tätigkeit und Berufserfahrung entspricht.

Die Auffassung, dass eine beabsichtigte Beschäftigung nur dann gemäß§ 12b Z. 2 AuslBG dem Ausbildungsniveau entspreche, wenn die absolvierte Hochschulausbildung "in einem Fachbereich erfolgte, welches im Zusammenhang mit der vorgesehenen Tätigkeit steht", steht nicht in Einklang mit dem Wortlaut des Gesetzes, das keinen derartigen fachlichen Zusammenhang verlangt, sondern bloß auf eine Entsprechung im "Ausbildungsniveau" abstellt. In den Gesetzesmaterialien (vgl. 1077 BlgNR 24. GP, 13) wird dazu ausgeführt, durch die Festlegung eines erforderlichen Mindestentgelts soll sichergestellt werden, dass bei der Zulassung ausländischer Studienabsolventen das "Qualifikationspotenzial bestmöglich genutzt wird" (VwGH 20.02.2014, 2013/09/0166).Die Auffassung, dass eine beabsichtigte Beschäftigung nur dann gemäß Paragraph 12 b, Ziffer 2, AuslBG dem Ausbildungsniveau entspreche, wenn die absolvierte Hochschulausbildung "in einem Fachbereich erfolgte, welches im Zusammenhang mit der vorgesehenen Tätigkeit steht", steht nicht in Einklang mit dem Wortlaut des Gesetzes, das keinen derartigen fachlichen Zusammenhang verlangt, sondern bloß auf eine Entsprechung im "Ausbildungsniveau" abstellt. In den Gesetzesmaterialien vergleiche 1077 BlgNR 24. GP, 13) wird dazu ausgeführt, durch die Festlegung eines erforderlichen Mindestentgelts soll sichergestellt werden, dass bei der Zulassung ausländischer Studienabsolventen das "Qualifikationspotenzial bestmöglich genutzt wird" (VwGH 20.02.2014, 2013/09/0166).

Das Berufslexikon des AMS zählt zum Beruf des Content Managers (Abrufbar auf: https://www.berufslexikon.at/berufe/3003-Content-ManagerIn/#ausbildung) exemplarisch diverse Studiengänge, etwa Wirtschaftsinformatik (Uni Wien, FH Technikum Wien), Information/Medien und Kommunikation (FH Burgenland), Journalismus & Medienmanagement (FH Wien der WKW) etc. an Universitäten und Fachhochschulen auf, welche für die Ausübung des Berufsbildes in der Regel vorausgesetzt werden.

Dies lässt erkennen, dass der Beruf „Content Manager“ in der Regel den Abschluss eines Hochschulstudiums voraussetzt bzw. üblicherweise von Absolventen eines Hochschulstudiums ausgeübt wird. Damit entspricht die beantragte Beschäftigung des Antragstellers, welcher über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügt, zweifellos dessen Ausbildungsniveau.

Wenn das AMS in seinem Vorlageschreiben den fehlenden fachlichen Zusammenhang der Hochschulausbildung des Antragstellers rügt, ist auf die oben zitierte Judikatur des VwGH zu verweisen, wonach ein fachlicher Zusammenhang gerade nicht erforderlich ist.

Dass die im konkreten Fall von der Beschwerdeführerin gebotene Entlohnung – gemäß der nachgebesserten Arbeitgebererklärung vom 04.07.2023 monatlich EUR 2.175,56 – den in § 12b Z 2 AuslBG normierten Erfordernissen entspricht, war gegenständlich nicht strittig.Dass die im konkreten Fall von der Beschwerdeführerin gebotene Entlohnung – gemäß der nachgebesserten Arbeitgebererklärung vom 04.07.2023 monatlich EUR 2.175,56 – den in Paragraph 12 b, Ziffer 2, AuslBG normierten Erfordernissen entspricht, war gegenständlich nicht strittig.

Der Beschwerde war daher stattzugeben.

Zum Entfall einer mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält,

von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

Der erkennende Senat erachtete die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht für erforderlich, weil der festgestellte Sachverhalt zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Bescheides aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde hinreichend geklärt erschien und durch die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht zu erwarten war.

Da keine Fragen der Beweiswürdigung auftraten, welche die Durchführung einer mündlichen Verhandlung notwendig gemacht hätten, stehen dem Entfall der Verhandlung auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen (vgl. u.a. VwGH 07.08.2017, Ra 2016/08/0140).Da keine Fragen der Beweiswürdigung auftraten, welche die Durchführung einer mündlichen Verhandlung notwendig gemacht hätten, stehen dem Entfall der Verhandlung auch weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen vergleiche u.a. VwGH 07.08.2017, Ra 2016/08/0140).

Zu B) Unzulässigkeit der Revision

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.,

**Schlagworte**

Ausbildung Masterstudium Rot-Weiß-Rot-Karte Schlüsselkraft Studienabsolvent Studienrichtung

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2023:W151.2276466.1.00

**Im RIS seit**

21.12.2023

**Zuletzt aktualisiert am**

21.12.2023

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, https://www.bvwg.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at